

QUELLE	Wirtschaft: Handel, Handwerk, Arbeit	SEK I Hanse und Handel / SEK II: Wirtschaft / Modernisierung
--------	--------------------------------------	--

## Zollverpflichtungen für Lüneburger in Hamburg 1236

Seit 1236 tritt durch Zolltarife der längst vorhandene Handelsverkehr auf und bei der Elbe deutlicher hervor. Unter anderem werden seit 1239, als Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg zugunsten der Bürger Hamburgs und Graf Johann I. von Holstein, als der Herr der Zollstätte in Hamburg, zugunsten der Bürger Lüneburgs auf widerrechtliche Abgaben verzichteten, die Handelsbeziehungen zwischen Lüneburg und Hamburg klarer erkennbar. Der folgende Zolltarif wurde in Lüneburg nach 1239 aufgezeichnet und ist in Handschriften seit dem Ende des 13. Jahrhunderts überliefert.

Zu den Geld- und Maßangaben:

12 Pfennig = 1 Schilling; 16 Schilling = 1 Mark.

Last und Wispel sind Hohlmaße. Zur ungefähren Orientierung: 1 Last Kupfer entspricht etwa 1600 Kilogramm, 1 Wispel Roggen etwa 750 Kilogramm.

Anmerkung von Prof. Dr. Gerhard Theuerkauf

- 1 1. "Die Lüneburger Bürger sollen in Hamburg zum Zoll geben: für einen Prahm 1 Schilling,
- 2 von einem Schiff, das Eiche genannt wird, 8 Pfennig, von einem Schiff, das Kahn genannt
- 3 wird, 4 Pfennig, von einem Pferd 4 Pfennig, von einem Stier oder einer Kuh 2 Pfennig, von
- 4 einem Schwein 1 Pfennig, von einem Fass Wein, das sie in Hamburg kaufen, 4 Pfennig."
- 5 2. "Von den Gütern, die aus der Stadt Hamburg nach Lüneburg transportiert werden, soll
- 6 kein Bürger Lüneburgs Zoll geben."
- 7 3. "Von Gütern aber, die nach Flandern oder anderswohin ausgeführt werden: für eine
- 8 Last Kupfer oder Bronze oder für eine Last Wachs 4 Pfennig, für einen Wispel Weizen
- 9 oder Roggen 2 Schilling, für ein Pfund Gewicht irgendeiner Ware 2½ Pfennig."
- 10 4. "Auf der Rückfahrt aber sollen für Güter, die aus der Stadt Hamburg transportiert
- 11 werden, die Lüneburger nichts zum Zoll geben."
- 12 5. "Von einer Tonne mit Waren, welcher Art sie seien, sollen sie 4 Pfennig geben, von
- 13 einem Fass Fett 4 Pfennig."
- 14 6. "Darüber hinaus sollen sie von Gütern, die hier nicht verzeichnet sind, nichts geben."

Quelle von Gerhard Theuerkauf übersetzt nach dem lateinischen Text in: ZTH, Nr. 7, S. 5f. (dort auch eine mittelniederdeutsche Fassung des 15. Jahrhunderts).